

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/14 93/06/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art18 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

ROG Slbg 1977 §24 Abs1 idF 1987/057;

StGG Art5;

StGG Art6;

Rechtssatz

Wenngleich es unbestritten ist, daß der Gesetzgeber bzw der aufgrund des Slbg ROG 1977 tätig werdende Verordnungsgeber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken auch Umwidmungen dahingehend vornehmen kann, daß bisher als Betriebsgrund nutzbare Grundstücke diese Eignung verlieren, besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Hindernis einer ausdehnenden Interpretation einer Übergangsvorschrift, die die weitere Verwendung eines bisher bereits für einen Betrieb verwendeten Grundstückes als Betriebsgrundstück zuläßt, soferne nicht ausdrückliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Gesetzgeber die Vorschrift tatsächlich derartig restriktiv verstanden wissen wollte. § 24 Abs 1 Slbg ROG 1977 läßt auch die Änderung der Art des Betriebes zu, wenn die im übrigen normierten Voraussetzungen eingehalten sind. Es wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und daher im Lichte der Grundrechte auf die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Freiheit der Erwerbsbetätigung gem Art 5 StGG und Art 6 StGG verfassungsrechtlich bedenklich, wollte man annehmen, der Gesetzgeber ließe von zwei aus raumordnungsrechtlicher Sicht gleichwertigen Änderungen (die BEIDE keine Verschlechterung der raumordnungsrechtlich bedeutsamen Parameter bewirken) nur JENE zu, bei der auch der "Betriebsgegenstand" (wie immer man diese Beurteilung durchführen wollte) unverändert bliebe. Dies umso mehr, als DER WORTLAUT der Bestimmung ausdrücklich davon spricht, daß durch die ÄNDERUNG nicht die "Art der Bauten, BETRIEBE UND BETRIEBLICHEN ANLAGEN" in der näher dargestellten Weise verändert werde. Auch der Hinweis auf § 24 Abs 1 letzter Satz Slbg ROG 1977 vermag daran nichts zu ändern, da die dort beispielhaft genannten Maßnahmen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes "auch" zulässig sind, als durch die 1987 mit dem Landesgesetz LGBI 1987/57 erfolgte Anfügung der Inhalt des § 24 Abs 1 Slbg ROG 1977 keine Einschränkung erfahren hat, sondern nur eine Präzisierung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060021.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at